

A n o r d n u n g

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05. August 1977 (GVOBl. S. 269) wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II über das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 1. der 1. SprengV) hinaus in den nachstehend aufgeführten Gebieten auch am 31. Dezember 2018 und am 01. Januar 2019 **nicht** abgebrannt werden dürfen:

In der Gemeinde Dersau:

In der Ortsmitte um den Dorfplatz herum, an der Einmündung der Straße Redderberg in die Dorfstraße bis einschließlich zu folgenden Punkten:

- **in nördlicher Richtung die Dorfstraße bis Höhe des Ehrenmals,**
- **in westlicher Richtung die Straße Redderberg bis Höhe Gärtnerei Ströde,**
- **in südlicher Richtung die Straße Twiete bis Anfang der Dorfwiese,**
- **in östlicher Richtung die Dorfstraße bis Höhe der Hofstelle „Tietgen“ sowie**
- **um alle anderen reetgedeckten Gebäude und die reetgedeckten Buswarte-häuser in der Gemeinde.**

In der Gemeinde Dörnick:

Für den Bereich Dörnick - Mitte (Kreuzung Straße „An der Schwentine“/„Auf der Halbinsel“) im Umkreis von 300 m sowie innerhalb eines Abstandes von 200 m von bebauten Grundstücken.

In der Gemeinde Grebin:

In den Ortslagen Grebin, Görnitz, Behl und Schönweide und innerhalb eines Abstandes von 200 m von bebauten Grundstücken.

In der Gemeinde Kalübbe:

- **In der Ortslage Kalübbe innerhalb eines Abstandes von 200 m vom Grundstück Dorfstraße 44 (Haus Pomikalko).**
- **Im Eingangsbereich der Straße Klüver Kamp von der B 430 kommend innerhalb eines Abstandes von 200 m vom Klüver Kamp 7 (Autohaus Doose).**
- **In einem Abstand von 200 m von Holzhäusern.**

In der Gemeinde Lebrade:

In den Ortsteilen Kossau, Lebrade und Rixdorf und innerhalb eines Abstand von 200 m von bebauten Grundstücken.

In der Gemeinde Nehnten:

Innerhalb eines Abstandes von 200 m von Grundstücken mit besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (z. B. reetgedeckte Häuser).

In der Gemeinde Rantzau:

In den Ortsteilen Sasel, Hohenhof und Dorf Rantzau und innerhalb eines Abstandes von 200 m von bebauten Grundstücken.

In der Gemeinde Rathjensdorf:

In den Ortslagen Rathjensdorf, Theresienhof, Tramm und Neutramm und innerhalb eines Abstandes von 200 m von bebauten Grundstücken.

In der Gemeinde Wittmoldt:

In der Ortslage Wittmoldt innerhalb eines Abstandes von 200 m von bebauten Grundstücken.

Begründung:

Gem. § 23 Abs. 1 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II nur am 31. Dezember und 01. Januar erlaubt.

Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Für die oben bezeichneten Gebiete ist ein Abbrennverbot gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigsten 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Die Erforderlichkeit eines derartigen Abstandes ergibt sich aus dem „Bericht über die Ermittlung der Flugweite von Feuerwerksraketen bei schrägem Abschuss“, den die Bundesanstalt für Materialprüfung vorgelegt hat. Danach wurde bei Versuchen mit Raketen der Klasse II eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt.

Daher dürften in den oben bezeichneten Gebieten auch am 31. Dezember 2018 und am 01. Januar 2019 pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht abgebrannt werden.

Gerold Fahrenkrog
- Amtsvorsteher -